

**Verordnung
des Bezirkes Oberfranken über den Schutz von Landschaftsteilen
im Gebiet des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg
(Landschaftsschutzgebiet „Sandberg bei Ahorn“)**

Nr. 820-324/101-Ofr-20-1/73

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18.04.1973 Nr. I C2-2555/21-10 genehmigte Verordnung.

Vom 18.05.1973 (Regierungsamtsblatt Oberfranken Folge 15/73 vom 25.05.1973, S. 54 u. 55), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 08.11.2001 (RABl OFr. Nr. 12/2001), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

**Verordnung
des Bezirkes Oberfranken über den Schutz von Landschaftsteilen
im Gebiet des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg
(Landschaftsschutzgebiet „Sandberg bei Ahorn“)**

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile werden als

„Landschaftsschutzgebiet Sandberg bei Ahorn“

bezeichnet.

- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Die Grenze verläuft

im Süden

ausgehend von der Waldecke bei der Abzweigung der Straße nach Schafhof an der B 303 ca. 700 m nach Osten bis zur Abzweigung der Straße nach Ahorn, an dieser Ortsstraße bis zur Straßengabelung in der Nähe des Schlosses;

im Osten

von hier aus weiter an der Ortsstraße in nördliche und nordöstliche Richtung sowie weiter am Feldweg in nördlicher Richtung über den Höhepunkt 323,8 bis zum Bachlauf;

im Norden

am Bachlauf rd. 250 m nach Westen bis zur Straße, an der Straße bzw. am Feldweg in südwestliche Richtung bis zum Waldrand, am Waldrang entlang in westliche bzw. nordwestliche Richtung bis zu dem ca. 550 m Luftlinie entfernten Weg, am Weg ca. 200 m nach Westen zum Waldrand;

im Westen

immer am Waldrand entlang, zuerst ca. 200 m in südliche, dann ca. 300 m in westliche und in überwiegend südliche Richtung zum Ausgangspunkt an der B 303.

- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei der Regierung von Oberfranken zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Ausfertigungen dieser Karte liegen beim LRA Coburg sowie bei der Stadt Coburg zur allgemeinen Einsicht auf. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich nicht deutlich haben beschreiben lassen, wird auf diese Karte Bezug genommen.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die innerhalb der Landschaftsschutzgrenzen liegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

§ 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:
 1. die Errichtung von Gebäuden sowie die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn diese eine Änderung ihrer äußeren Gestalt zur Folge haben, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
 2. die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art;
 3. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen;
 4. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen;
 5. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen;
 6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen;
 7. Schilder Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen;
 8. Kahlschläge von mehr als 1 Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände;
 9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken;
 10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten lässt oder diese durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können. Unabhängig davon ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn ihre Versagung zu einer Enteignung führen würde.

§ 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn
 1. überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme erfordern

oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Ausnahmegenehmigung ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 sowie die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken.

§ 6

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- b) die zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendigen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern;
- c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

**NaturschutzVO Sandberg
122**

Bayreuth, 18.05.1973
Regierung von Oberfranken

gez. Winkler

Winkler
Regierungspräsident